

# VERORDNUNG

## über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 07.10.2025:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

In der Stadt Wiener Neustadt sind nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der geltenden Fassung folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen/ Baumbestattungen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber, und zwar:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 1) in der Gruppe K (Sozialgräber)   | EUR | 91,00  |
| 2) Einzelgräber in den Feldern 27-50 und 52-58  | EUR | 200,00 |
| 3) Einzelgräber in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und für die Neuanlage von solchen Gräbern | EUR | 293,00 |

Kindergräber, und zwar:

- |                               |     |        |
|-------------------------------|-----|--------|
| in den Feldern 30, 32, 34, 36 | EUR | 100,00 |
|-------------------------------|-----|--------|

Familiengräber, und zwar:

in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und 51-52:

- |                                    |     |          |
|------------------------------------|-----|----------|
| 1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | EUR | 558,00   |
| 2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | EUR | 1.115,00 |

in den Feldern 27-50 und 53-58:

- |                                    |     |        |
|------------------------------------|-----|--------|
| 1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | EUR | 334,00 |
| 2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | EUR | 668,00 |

in den Gruppen bzw. Feldern A, B, C, D, E, F 1, 2 und 6, G, H 1-6 und 10-12, Je 1, Ji 1 und 7, M, O, R, S, U, I, II, III, IV und V:

1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	788,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	1.576,00

in der Gruppe W (inkl. Fundament):

1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	1.536,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	3.072,00

in der Gruppe T:

1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	788,00
------------------------------------	-----	--------

Urnenerdgräber, und zwar:

in den Feldern 34 und 36:

1) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	EUR	334,00
----------------------------------	-----	--------

b) sonstige Grabstellen:

Grüfte und zwar:

1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	4.981,00
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	6.585,00
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	EUR	9.788,00

Urnennischen:

Zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	EUR	3.018,00
Zur Beisetzung bis zu 12 Urnen	EUR	6.036,00
Baumbestattung mit Bio-Urne	EUR	1.376,00

- (2) Für gemeinsame Reihengräber (so genannte Schachtgräber) und für die Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

### § 3

#### Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Ausgenommen:

Die Gräber der Gruppe W:

1) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 2 Leichen	EUR	788,00
2) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 4 Leichen	EUR	1.576,00

Urnennischen im Urnenhain:

1) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung, bis zu 6 Urnen	EUR	662,00
2) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung, bis zu 12 Urnen	EUR	1.324,00

Baumbestattung mit Bio-Urne	EUR	515,00
-----------------------------	-----	--------

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Einzelgrab	EUR	183,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab	EUR	466,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	EUR	975,00
d) Beerdigung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle	EUR	143,00
e) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische	EUR	183,00
f) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Gruft für Leichen	EUR	671,00
g) Beerdigung einer Bio-Urne im Waldfriedhof	EUR	263,00

- (2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 lit. a bis c zu entrichtenden Gebühr.

- (3) Ist eine der unter Abs. 1 lit. a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um EUR 445,00.

Ist eine Gruft mit einem Deckel ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 549,00.

Ist eine Urnennische mit einer Platte ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 296,00.

- (4) Für die Beerdigung in gemeinsamen Reihengräbern (so genannte Schachtgräber) und bei der Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr gemäß Abs. 1 lit. a) bis g) um 25 %.

#### § 5 Enterdigungsgebühren

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

**§ 6**

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der  
Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 36,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 119,00.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Friedhofsgebührenverordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung 21.10.2024, außer Kraft.

Wiener Neustadt, 7. Oktober 2025

Der Bürgermeister



Mag. Klaus Schneeberger